

# Verwendungsrichtlinien für Sonderforschungsbereiche mit Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

## I. Verwendungsrichtlinien

Diese Richtlinien sind Bestandteil der Bewilligung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Sie sind verbindlich, soweit in den Bewilligungsschreiben nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist. Sie sind von der Hochschulleitung und der Sprecherin oder dem Sprecher des Sonderforschungsbereichs<sup>1</sup> bei der ersten Mittelanzuforderung zuerkennen.

Für die Hochschule als Empfängerin der bewilligten Mittel gelten folgende Bestimmungen:

### 1. Ordnung

Der Sonderforschungsbereich gibt sich eine Ordnung, auf deren Grundlage der Sonderforschungsbereich über seine wissenschaftliche Entwicklung und seine laufenden Angelegenheiten entscheidet (siehe Musterordnung, DFG-Vordruck 60.21). Vor der Verabschiedung der Ordnung stimmt der Sonderforschungsbereich den Entwurf mit der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft ab.

### 2. Allgemeine Regeln zur Mittelbewilligung

- a) Die Mittel werden in der Erwartung bewilligt, dass die von der Hochschule eingereichten Anträge im SFB-Programm verbindlich sind. Substantielle Änderungen – insbesondere auch hinsichtlich der zugesagten Grundausstattung – sind mit der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Voraus abzustimmen.
- b) Die bewilligten Mittel sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Sie sind gemäß ihrer Bestimmung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

<sup>1</sup> Im Folgenden steht "Sonderforschungsbereich" auch für SFB/Transregio.























